

II-12074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7396/1-Pr 1/90

5545/AB

1990 -07-24

zu 5723/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5723/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Dillersberger (5723/J), betreffend Straf- und Disziplinarverfahren gegen den suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien Dr. Demel, beantworte ich wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien die der Anfrage zugrunde liegenden Vorwürfe, er habe anlässlich einer im Arbeits- und Sozialgericht Wien abgehaltenen Richterbesprechung öffentlich geäußert,

- a) er habe "angeordnet", der Untersuchungsrichter solle das Strafverfahren gegen Dr. Demel bis Juni 1990 beenden,
- b) der Untersuchungsrichter müsse bis dahin seine Erhebungen abgeschlossen haben, woraufhin die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen werde, und
- c) das Disziplinarverfahren werde mit einer Ermahnung enden, sodaß Dr. Demel bereits im Herbst 1990 wieder als Präsident tätig sein könne,

auf das entschiedenste zurückgewiesen hat und ich keinen Grund habe, an der Richtigkeit seiner Darstellung zu zweifeln.

- 2 -

Zu 1 und 2:

Über den Stand des Strafverfahrens gegen Dr. Demel wurde ich von den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz jeweils dann informiert, wenn entsprechende Berichte eingelangt waren.

Im einzelnen wurde dem Bundesministerium für Justiz wie folgt berichtet:

1. Berichte des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien:  
Am 10.3., 23.5. und 31.5.1989 hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien über Einleitung, Gegenstand und erste Verfahrensschritte in der gegen Dr. Demel beim Landesgericht für Strafsachen Wien unter dem AZ 22 b Vr 2514/89 geführten Strafsache (Vorerhebungen bzw. Voruntersuchung) wegen des Verdachts des Amtsmißbrauchs und der Begünstigung schriftlich berichtet.

Diesen drei Berichten des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ist gemeinsam, daß sie ausschließlich der Information des Bundesministeriums für Justiz als der obersten Dienstbehörde und nicht der Bestimmung des weiteren Vorgehens in der Strafsache dienen.

2. Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien:
  - a) Schriftlicher Bericht vom 3.3.1989 über die beabsichtigte Anweisung der Staatsanwaltschaft Wien, vom in Aussicht genommenen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Demel wegen § 299 StGB und Durchführung einer Hausdurchsuchung mangels dringenden Tatverdachts Abstand zu nehmen und vorerst den Abschluß der Tätigkeit des parlamen-

- 3 -

tarischen Lucona-Untersuchungsausschusses abzuwarten.

Dieser Bericht wurde nicht zur Kenntnis genommen. Der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde die Weisung erteilt, die Staatsanwaltschaft Wien zu einer Antragstellung auf gerichtliche Vorerhebungen gegen Dr. Karlheinz Demel wegen § 299 StGB durch dessen verantwortliche Abhörung gemäß § 38 Abs.3 StPO und Durchführung einer Hausdurchsuchung anzuweisen.

- b) Fernmündlicher Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts an den Leiter der Sektion IV, aufsichtsbehördliche Erhebungen des Vizepräsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien hätten ergeben, daß in dem von Dr. Demel benützten sogenannten Personalsenatszimmer eine größere Menge privater Unterlagen Dr. Demels gelagert seien und daß dieses Zimmer anlässlich der Hausdurchsuchung nicht durchsucht worden sei; die Staatsanwaltschaft Wien werde daher angewiesen werden, umgehend eine Hausdurchsuchung in Ansehung dieses Zimmers zu beantragen.

Dieser telefonische Bericht wurde ohne weitere Verfügung zur Kenntnis genommen.

- c) Persönlicher Bericht durch Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider, Ersten Oberstaatsanwalt Dr. F. Schindler und Oberstaatsanwalt Dr. Mühlbacher anlässlich einer am 16.5.1989 im Bundesministerium für Justiz abgehaltenen Dienstbesprechung, an der für die Staatsanwaltschaft Wien deren Leiter Hofrat Dr. Olscher und der Sachbearbeiter Staatsanwalt Dr. R. Schindler teilgenommen haben, über die beabsichtigte Antragstellung auf Einleitung der Vor-

- 4 -

untersuchung gegen Dr. Demel wegen § 299, 302 StGB sowie auf Verhängung der U-Haft wegen Verdunkelungsgefahr. Grundlage dieser von der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien übereinstimmend beabsichtigten Antragstellung war die Verdichtung der Verdachtslage auf Grund der Ergebnisse der Hausdurchsuchung und der weiters hervorgekommene Verdacht, Dr. Demel habe eine Schreibkraft amtsmißbräuchlich für private Zwecke beschäftigt.

Nachdem ich fernmündlich informiert worden war, wurde dieses Vorhaben noch im Verlauf der Dienstbesprechung vom Bundesministerium für Justiz genehmigt. Dr. Demel wurde vom Untersuchungsrichter zwar kurzfristig angehalten, die Untersuchungshaft über ihn aber nicht verhängt.

- d) Schriftlicher Bericht vom 9.8.1989 über die beabsichtigte Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien, die Ausdehnung der Voruntersuchung gegen Dr. Demel in Richtung des § 288 StGB, und zwar wegen Verdachts der Falschaussage als Zeuge in der Strafsache des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen Christian G. u.a., zu beantragen.

Der Bericht wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 16.8.1989 zur Kenntnis genommen.

- e) Schriftlicher Bericht vom 8.1.1990 über die beabsichtigte Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien, die Ausdehnung der Voruntersuchung auf weitere Fakten (§§ 302 Abs.1, 299, 297 Abs.1, 288 StGB) zu beantragen.

- 5 -

Dieser Bericht wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31.1.1990 grundsätzlich zur Kenntnis genommen, wobei die Oberstaatsanwaltschaft Wien jedoch angewiesen wurde, der Staatsanwaltschaft Wien eine Prüfung der beabsichtigten Anträge auf Ausdehnung der Voruntersuchung unter dem Gesichtspunkt, ob in den betreffenden Fällen jeweils überhaupt Verdachtsgründe in Richtung gerichtlich strafbarer Handlungen vorliegen, sowie jedenfalls eine Antragstellung auf Ausdehnung der Voruntersuchung wegen eines weiteren, nach § 302 Abs.1 StGB zu beurteilenden Faktums aufzutragen.

- f) Schriftlicher Bericht vom 12.3.1990 über den Verfahrensstand, insbesondere über die erfolgte Antragstellung in Richtung der Ausdehnung der Voruntersuchung wegen § 288 StGB (Verdacht der falschen Beweisaussage vor dem Untersuchungsausschuß) und § 302 Abs.1 StGB.

Auf Grund dieses Berichts war keine weitere Verfügung des Bundesministeriums für Justiz geboten.

Zu 3 und 4:

Wie der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, hat er dem Untersuchungsrichter keine Frist für den Abschluß der Voruntersuchung gestellt und keine "Weisung" auf Beendigung der Voruntersuchung gegeben. Eine Fristsetzung oder "Weisung" erfolgte selbstverständlich auch nicht von mir.

Zu 5:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat laut seinem Bericht an das Bundesministerium für Justiz nie die Auf-

- 6 -

fassung vertreten, daß das Strafverfahren gegen Dr. Demel einzustellen sei.

Zu 6:

Ich werde nach Abschluß des Vorverfahrens selbstverständlich keine den Erhebungsergebnissen widersprechende oder durch die Aktenlage nicht gedeckte Weisung auf Beendigung des Verfahrens in einer bestimmten Richtung erteilen.

Zu 7:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat in der Straf- bzw. Disziplinarsache Dr. Demel bei mir nicht vorgesprochen.

20. Juli 1990

